

Statuten der Joachim-Raff-Gesellschaft

I. Name, Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen «Joachim-Raff-Gesellschaft» (auch «JRG») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die JRG ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Die JRG bezweckt:

- a) Das Verständnis für das musikalische Schaffen Joachim Raffs zu fördern.
- b) Eine inventarisierte Sammlung resp. ein Archiv von Notenmaterialien und Schriften, Briefen, Dokumenten, Fachliteratur, Tonträgern sowie Erinnerungs- und Ausstellungsgegenständen im Zusammenhang mit Joachim Raff aufzubauen und kontinuierlich zu pflegen sowie der Öffentlichkeit – insbesondere Forschenden – zur Verfügung zu stellen.
- c) Aufführungen mit Werken Joachim Raffs zu organisieren, eine Schriftenreihe herauszugeben, Patronate zu übernehmen und im Rahmen des Budgets Beiträge (z.B. an Tagungen) zu leisten.
- d) Mitglieder und weitere interessierte Personen über Veranstaltungen, Publikationen, Beiträge in den Medien, Neuerscheinungen sowie sonstige vom Vorstand als relevant erachtete Nachrichten im Zusammenhang mit Joachim Raffs Leben und Werk zu informieren.
- e) Musiknoten, Quellen und Fachliteratur an Kulturschaffende und weitere Interessierte zu vermitteln.
- f) Den kulturellen Aufgabenbereich in Lachen und Umgebung je nach Bedarf zu erweitern; die Priorität, Joachim Raffs Werke zu fördern, bleibt jedoch bestehen.

Die JRG strebt keine kommerziellen Ziele an, arbeitet nicht gewinnorientiert und beabsichtigt, auf unbeschränkte Dauer zu bestehen.

Art. 3 Sitz

Der Sitz der JRG befindet sich in Lachen SZ.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder der JRG können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck gemäss Art. 2 der Statuten unterstützen.

Art. 5 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt.
- b) Durch Ausschluss.
- c) Durch Tod.
- d) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Ein Austritt aus der JRG ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils per Ende Jahr möglich. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft/Freimitgliedschaft

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen oder Institutionen, die sich besondere Verdienste um die Ziele der JRG oder um die Sache Joachim Raffs erworben haben, zu Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern ernennen.

- a) Ehrenmitglieder bekommen eine Ehrenurkunde, werden bei besonderen Anlässen eingeladen und erhalten regelmässig die Mitteilungen der JRG. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.
- b) Freimitglieder erhalten die Mitteilungen der JRG und bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Die JRG ist interessiert, mit diesen Personen resp. Institutionen informell zusammenzuarbeiten, ohne dass diese eine Mitgliedschaft bezahlen müssen.

III. Finanzen

Art. 8 Zusammensetzung

Die Finanzen der JRG setzen sich zusammen aus:

- a) Den ordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- b) Zuwendungen öffentlicher und privater Institutionen und einzelner Gönner bzw. Sponsoren.
- c) Weiteren Erträgen (z.B. Einnahmen aus Veranstaltungen, Kollekten)

Art. 9 Ordentliche Jahresbeiträge

Auf Antrag des Vorstandes legt die Generalversammlung die Höhe des ordentlichen Jahresbeitrages der Mitglieder fest.

Art. 10 Verwendung der Einnahmen

Bei der Verwendung der Einnahmen sorgt der Vorstand dafür, dass alle der unter Art. 2 dargelegten Ziele berücksichtigt werden.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der JRG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation der JRG

Art. 12 Organe

Die Organe der JRG sind:

- a) Die Generalversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Der wissenschaftliche Beirat.
- d) Die Revisionsstelle.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand nach Ermessen, jedoch mindestens einmal in zwei Jahren einberufen. Die Generalversammlung entscheidet über:

- a) Genehmigung der Jahresberichte.
- b) Verabschiedung und Änderung der Statuten.
- c) Wahl des Vorstandes auf vier Jahre.
- d) Wahl der Revisionsstelle.
- e) Abnahme der Jahresrechnung.
- f) Abnahme des Budgets.
- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- h) Behandlung von Anträgen an der Generalversammlung.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der JRG.

Art. 15 Einladung zur Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Traktandierungsanträge sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Einreichung des Begehrens abgehalten werden.

Art. 17 Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder – in dessen/deren Abwesenheit – von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 18 Entscheide der Generalversammlung

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand ist für die operative Führung der JRG in allen Belangen, die Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Art. 2 und die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Der Vorstand vertritt die JRG nach aussen.

Art. 20 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich mindestens aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei mindestens die folgenden Funktionen zu besetzen sind (Doppelfunktionen sind möglich):

- a) Präsident/-in.
- b) Vizepräsident/-in.
- c) Aktuar/-in.
- d) Kassier/-in.
- e) Informations-, Kommunikationsbeauftragte/-r.
- f) Musikwissenschaftliche/-r Berater/-innen.

Art. 21 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst und versammelt sich nach Vereinbarung.

Art. 22 Vergütung

Der Vorstand besorgt die üblichen Geschäfte der JRG unentgeltlich und ehrenamtlich. Für besondere Aufwendungen (z.B. besonders aufwändige musikwissenschaftliche Recherchen und Archivarbeiten, ausserordentliche Informatikaufwendungen, Publikationen, aufwändige Projektarbeiten) kann der Vorstand Mandate an geeignete Fachpersonen inner- und ausserhalb des Vorstandes vergeben. Diese können gemäss Budgetvorgaben nach gängigen Tarifen entschädigt werden.

Art. 23 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder, die von der Generalversammlung gewählt werden. Vorzuschlagen sind Persönlichkeiten, die der JRG verbunden sind und über die nötigen Fachkenntnisse verfügen.

Art. 24 Auftrag der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung der JRG und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

V. Auflösung der JRG

Art. 25 Beschluss über die Auflösung

Für die Auflösung der JRG ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 26 Mittel und Archivalien

Bei Auflösung fallen die der JRG gehörenden Mittel und Archivalien entweder einem in Lachen betriebenen Raff-Museum oder der Gemeinde Lachen zur Aufbewahrung zu. (Dauer-) Leihgaben gehen an deren Besitzer zurück. Die Vermögenswerte sind zu fondieren und die Archivalien zu archivieren. Eine später tätige, steuerbefreite Raff-Gesellschaft – oder eine andere steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in Lachen und den gleichen oder ähnlichen Zielen wie denjenigen der aufgelösten JRG – kann die deponierten Vermögenswerte und Archivalien wieder beanspruchen. Die Depotstelle prüft, ob dieser Anspruch berechtigt ist. Der Prüfungsbericht ist einer übergeordneten Amtsstelle (Gemeinderat) zur Vernehmlassung vorzulegen. Die Depotstelle ist hierüber zu orientieren und sie hat eine entsprechende Kenntnisnahme bei einer übergeordneten Amtsstelle zu deponieren.

VI. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit dem heutigen Datum in Kraft.

Lachen, den 1. April 2023



Prof. Dr. Roland A. Müller, Präsident JRG